

Tatbestand:

Die 1995, 1997 und 2001 in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kläger sind Kinder von im Jahr 1995 eingereisten und inzwischen abgelehnten Asylbewerbern aus dem Libanon mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit. Nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 erstattete die zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden Bundesamt genannt - eine „Meldung nach § 14a AsylVfG“, woraufhin dieses für die Kläger ein Asylverfahren einleitete. Im Verlauf des Verfahrens wurden die Eltern der Kläger zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Asylanerkennung und die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 61 AufenthG angehört. Hierzu gaben sie an, die Kläger würden den Libanon nicht kennen, da sie in Deutschland geboren worden seien. Zwei von ihnen würden hier die Schule besuchen und alle hätten sich auf einen Daueraufenthalt in Deutschland eingestellt. Im Libanon herrschten zudem derzeit Spannungen, so dass die Gefahr eines neuen Bürgerkriegs bestünde. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf das Anhörungsprotokoll des Bundesamtes vom 30.03.2005 verwiesen.

Das Bundesamt lehnte den seiner Auffassung nach gemäß § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG fiktiv gestellten Asylantrag mit Bescheid vom 07.04.2005 - den Klägern zugestellt am 12.04.2005 - als offensichtlich unbegründet ab, und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls offensichtlich nicht vorliegen. Gleichzeitig verneinte es Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreiseaufforderung drohte es ihnen die Abschiebung in den Libanon an.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 18.04.2005 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung ihrer Klage wiederholen und vertiefen sie ihr Vorbringen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.04.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und tritt ihr aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung entgegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist offensichtlich unbegründet.

Davon ist auszugehen, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Erfolglosigkeit des Asylbegehrens geradezu aufdrängt (BVerfG, Beschluss vom 12.07.1983 - 1 BvR 1470/82, BVerfGE 65, 76). So liegt es hier.

Dabei kann für die zu treffende Entscheidung dahingestellt bleiben, ob § 14a Abs. 2 AsylVfG, der unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine fiktive Asylantragstellung für in Deutschland geborene Kinder von Asylantragstellern oder ehemaligen Asylbewerbern als Folge einer ausländerbehördlichen Meldung vorsieht, auch für solche minderjährigen Kinder gilt, die bereits vor dem Inkrafttreten der Vorschrift i. d. F. des Art. 3 Nr. 10. des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1350, 1390) zum 01.01.2005 geboren wurden (verneinend: VG Göttingen, Beschl. vom 17.03.2005 - 3 B 272/05 n. v.; bejahend: Dr. Bell, Zur Anwendung der Asylantragsfiktion bei nachgeborenen und nachgereisten Kindern, Einzelentscheider-Brief 5.05). Denn auch wenn die Antragsfiktion hier nicht eingreifen würde, wurde der fehlende Antrag - wenn nicht schon mit der rügelosen Einlassung in Gestalt der Teilnahme an der Anhörung - spätestens mit der Klageerhebung nachgeholt, mit der die Kläger nicht allein eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt haben, sondern ihre Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 61 AufenthG. Diesen Antrag haben sie auch nach einem rechtlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung wiederholt.

Die Kläger können offensichtlich nicht beanspruchen, als Asylberechtigter anerkannt zu werden, weil sie nie im Libanon gelebt haben und deshalb das Land auch nicht wegen einer dort erlittenen Verfolgung oder wegen einer drohenden Verfolgung verlassen haben. Auch ihre Eltern können ihnen keinen Anspruch auf Asylanerkennung vermitteln, da sie ebenfalls nicht als Asylberechtigte anerkannt wurden.

Es ist offensichtlich, dass die 9, 7 und 3 Jahre alten Kläger auch dann nicht politisch verfolgt werden würden, wenn sie gemeinsam mit ihren Eltern in den Libanon zurückkehren würden. Soweit die Eltern der Kläger befürchten, im Libanon könne ein neuer Bürgerkrieg ausbrechen und sie gemeinsam mit den Klägern den daraus resultierenden Gefahren ausgesetzt werden, ist schon für das konkrete Bestehen eines Bürgerkriegs nichts ersichtlich. Abgesehen davon stellen Übergriffe im Zuge von Bürgerkriegshandlungen auch nicht stets eine politische Verfolgung i. S. des § 61 Abs. 1 AufenthG dar.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG sind nicht ersichtlich. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen.

Die Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung, zu der das Bundesamt gemäß den §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet war, begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

Im Übrigen sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und stellt fest, dass es der Begründung des angefochtenen Bescheides folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylVfG

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil ist gemäß § 78 Abs. 1 AsylVfG unanfechtbar.

Schwarz